

Der TÜV NORD informiert:

Merkblatt zur Haaranalyse zum Abstinenzbeleg

Vorbemerkung: Für die Durchführung einer Haaranalyse als Beleg einer Alkohol- oder Drogenabstinenz gelten folgende Besonderheiten im Vergleich zu Abstinenzkontrollprogrammen mittels Urin auf Drogen oder EtG (Alkohol) oder Kapillarblut auf PEth (Alkohol).

- Das Ergebnis der Haaranalyse steht erst am Ende des Abstinenzzeitraums fest. Wenn sich ein Nachweis für Drogen- oder Alkoholabbauprodukte in den Haaren findet, ist der Abstinenzbeleg für den gesamten Zeitraum des Haarwachstums gescheitert.
- **Haaranalysen zum Alkoholabstinenzbeleg** werden nur anerkannt, wenn der Untersuchungsabschnitt nicht länger als 3 cm ist. Somit müssen für 12 Monate insgesamt **4 Proben von je 3 cm** im Abstand von jeweils 3 Monaten abgegeben werden.
- **Haaranalysen zum Drogenabstinenzbeleg** werden nur anerkannt, wenn der Untersuchungsabschnitt nicht länger als 6 cm ist. Somit müssen für 12 Monate insgesamt **2 Proben von je 6 cm** im Abstand von jeweils 6 Monaten abgegeben werden.
- Die Gefahr der Einlagerung von Substanzen ohne direkten Konsum ist nicht völlig ausgeschlossen (s.u.).
- Das Haarwachstum ist gemäß den Beurteilungskriterien mit 1 cm pro Monat zu berechnen. Es gibt aber individuelle Unterschiede beim Haarwachstum und es kann zu auffälligen Befunden kommen, wenn die Haare tatsächlich deutlich langsamer wachsen. Zudem ist in jeder Haarprobe ein Anteil von 10-20% bereits abgestorbener Haare, die bald ausfallen, aber in die aktuelle Analyse miteinbezogen werden, da sie in der Probe nicht zu unterscheiden sind (sogenannte telogene Haare). Beispiel: Wenn bei 3-monatigem Rauschmittelverzicht eine 3 cm lange Haarsträhne analysiert wird, ist es möglich, dass trotz Abstinenz ein auffälliger Befund entsteht.

Wenn Sie den Abstinenzbeleg über eine Haaranalyse durchführen möchten, **verzichten Sie auf eine chemische Behandlung der Haare** (Bleichen, Färben, Tönen, Dauerwelle), da die Haaranalyse dann nicht als Abstinenzbeleg anerkannt werden kann, und berücksichtigen Sie bitte zusätzlich die folgenden Hinweise:

Nur beim Beleg von Alkoholabstinenz zu berücksichtigen:

Benutzen oder konsumieren Sie keinerlei alkoholhaltige Substanzen. Folgende Substanzen können Alkohol enthalten: Speisen oder Nahrungs- und Stärkungsmittel z.B. Kefir, Soßen, Getränke, auch sogenanntes alkoholfreies Bier (Wein/Sekt) ebenso Mundwasser, Haarwasser, Shampoos, Zahncremes, Desinfektions- und Einreibemittel. Bitte verzichten Sie auch auf alkoholhaltige Medikamente, besprechen Sie ggf. eine Umstellung der Medikation mit Ihrem Arzt. Der Aufenthalt in einer Umgebung mit extrem starker Alkoholbelastung der Luft sollte vermieden werden (z.B. Destille, Desinfektionsabteilung).

Nur beim Beleg von Drogenabstinenz zu berücksichtigen:

Setzen Sie sich nicht cannabishaltigem Rauch oder dem Rauch von Kokain oder Kokainstäuben aus (z.B. Disko, Internetcafés, Musikkonzerte, Kneipen). Konsumieren Sie für die Dauer des Nachweiszeitraums kein CBD, keinen Speisemohn und keine Hanfprodukte (z.B. Mohnkuchen, Mohnbrötchen, Hanf-Öl etc.), dies gilt auch für die äußerliche Anwendung. Achten Sie auf die Inhaltsstoffe von Medikamenten: Nehmen Sie ohne ärztliche Verordnung keine codein- oder opioidhaltigen Schmerzmittel ein (z.B. Dolomo®, Tramal®).

Für Ihren Abstinenzbeleg wünschen wir Ihnen viel Erfolg! Wenn Sie noch Fragen zum Thema haben, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeitende.